



Genehmigungsbescheid

Neue Abgasreinigungsanlage

vom 17. März 2017

AZ.: 53.0052/16/3.8.1-16-Wu/Win / 53.0055/16/3.7.1-16-Wu/Win

Otto Junker GmbH

Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath

Standort:

Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath

Gemarkung: Lammersdorf, Flur: 13, Flurstück: 7

1. Tenor

Auf Antrag der Otto Junker GmbH vom 15.07.2016 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1.a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 3.7.1 i.V.m Nr. 3.2.2.1 (AZ.: 53.0055/16/3.7.1-16-Wu/Win), und Nr. 3.8.1 i.V.m Nr. 3.4.1 (AZ.: 0052/16/3.8.1-16-Wu/Win) des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Gießerei sowie der Schmelzerei in 52152 Simmerath, Gemarkung Lammersdorf, Flur 13, Flurstück 7 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- **Zusammenfassung der Quellen Q 80-1 und Q 80-2 zu einer gemeinsamen Quelle Q 80.**
- **Errichtung und Betrieb einer filternden Staubabscheideeinrichtung im Abgasstrom der Quelle Q 80 mit einem Abluftvolumenstrom von 150.000 m³/h.**
- **Zusammenfassung der Quellen Q 35 Ringkesselbrennplatz und Q 66 Rumpstrahlanlage in einer gemeinsamen filternden Staubabscheideeinrichtung mit der Abluftquelle Q 60.**
- **Wegfall der Quellen Q 35 Q 66**

Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 63 Bauordnung NRW (BauO NRW) mit ein.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von weiteren zwei Jahren mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o.a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. **Kostenfestsetzung**

Der Kostenbescheid ergeht separat.

4. **Begründung**

4.1 **Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 15.07.2016 beantragte die Otto Junker GmbH bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Edelstahlgießerei gemäß Ziffer 3.7.1 i.V.m Ziffer 3.2.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sowie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Gießerei für Nichteisenmetalle gemäß Ziffer 3.8.1 i.V.m Ziffer 3.4.1 des Anhangs 1 4. BImSchV in 52152 Simmerath, Jägerhausstraße 22, Gemarkung Lammersdorf, Flur 13, Flurstück 7.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formblätter, etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Städteregion Aachen als:
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle/Feuerwehr
- Gemeinde Simmerath als Planungsamt
- die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft) und 55 (Arbeitsschutz) meines Hauses.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Otto Junker GmbH beabsichtigt die Quellen Q 80-1 und Q 80-2 zu einer gemeinsamen Quelle Q 80 zusammenzufassen. Zusätzlich soll im Abgasstrom der neuen Quelle Q 80 eine Staubabscheideeinrichtung mit einem Abgasvolumenstrom von 150.000 m³ errichtet und betrieben werden. Zudem werden die Quellen Q 60 (Rumpstrahlanlage) und Q 35 (Ringkesselbrennplatz) an das Abluftfassungssystem der Quelle Q 60 angeschlossen. In diesem Zuge kommt es zum Wegfall der Quellen Q 35 und Q 66.

Diese Vorhaben stellen eine wesentliche Änderung i.S. von § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dar. Danach bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Simmerath, der für den Standort der Anlage ein Industriegebiet festsetzt. Es ist aufgrund des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen bauplanungsrechtlich zulässig.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen soll gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, wenn:

- der Träger des Vorhabens dies beantragt und
- erhebliche Nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung datiert vom 15.07.2016.

Bei der beantragten Änderung handelt sich um die wesentliche Änderung einer Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen gemäß Ziffer 3.8.1 i.V.m

Ziffer 3.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Sowie um eine Anlage zum Gießen von Stahl gemäß Ziffer 3.7.1 i.V.m Ziffer 3.2.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Demnach müsste für diese Änderung ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Infolge der Änderung kommt es zu keiner Steigerung der genehmigten Gießkapazität. Der Änderungstatbestand bezieht sich ausschließlich auf die Errichtung einer filternden Staubabscheideeinrichtung. Durch die Errichtung kommt es insgesamt zu einer Reduzierung der Emissionen am Standort.

Daher sind nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung nicht zu erwarten.

Somit ist von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen gewesen.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Bei den hier zu betrachtenden Anlagen handelt es sich entsprechend Nr. 3.7.2 i.V.m Nr. 3.3.1 sowie Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um UVP-pflichtiges Vorhaben. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Dementsprechend ist zu prüfen, ob die Änderungen aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 05.12.2016 gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

5. Nebenbestimmungen

5.1. Allgemeines

5.1.1. Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist der Beginn der Errichtung, sowie die Inbetriebnahme der geänderten Anlage unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.1.2. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

5.2. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der nachfolgend aufgeführten Quellen (Q) jeweils die folgenden Massenkonzentration nicht überschreiten:

a) **Q 80:**

Gesamtstaub: 3 mg/m³
(Selbstbegrenzung gemäß Genehmigungsantrag)

b) **Q 30, Q 51, Q 40, Q 50, Q 60, Q 70**

Gesamtstaub: 5 mg/m³
(Ziffer 5.4.3.4.1 TA Luft)

c) **Q 30, Q 51, Q 80, Q 40, Q50, Q 60, Q 70**

Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
sowie

Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te,
(Ziffer 5.2.2 TA Luft, Klasse II)

insg.0,5 mg/m³

Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
Vanadium und seine Verbindungen angegeben als V
sowie

Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn
(Ziffer 5.2.2 TA Luft, Klasse III)

insg. 1 mg/m³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse II und III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

d) **Q 80:**

Benzol:
(Ziffer 5.4.3.8.1 TA Luft)

5 mg/m³

Die Möglichkeiten die Emissionen an Benzol durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern sind auszuschöpfen.

Immissionsmessung

- 5.3. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Immissionen für Benzol durch eine/n Sachverständige/n oder eine sachverständige Stelle messen zu lassen. Hierzu ist eine Immissionsmessung für Benzol über einen Zeitraum von sechs Monaten durchzuführen. Über diese Messungen ist ein Bericht zu fertigen. Der Bericht ist der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Messung vorzulegen.

Emissionsmessungen

- 5.4. Die in Nebenbestimmung 5.2 festgelegten Massenkonzentrationen gelten mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Konzentrationen und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

erstmalige und wiederkehrende Messungen von Emissionen

- 5.5. Eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle) ist zu beauftragen durch Messung zu ermitteln ob die in Nebenbestimmung 5.2 b) c) d) festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- Die Messung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.

- 5.6. Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in Nebenbestimmung 5.2 genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
 - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 5.7. Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren hat entsprechend Nr. 5.3.2.2 und Nr. 5.3.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu erfolgen.
- 5.8. Die in Nebenbestimmung 5.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen an den Quellen Q 30, Q 40, Q 50, Q 51, Q 60, Q 70 und Q 80 sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Werte nicht überschreitet.
- 5.9. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht gemäß Ziffer 5.3.2.4 TA Luft in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130) zu fertigen und eine Ausfertigung dieses Berichts unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Messungen der Überwachungsbehörde zuzusenden.
- 5.10. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben

über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

- 5.11. Die in Nebenbestimmung 5.2 b) c) d) geforderten Emissionsmessungen für die Quellen sind wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr wiederholen zu lassen
- 5.12. Auf die Wiederholungsmessungen nach Nebenbestimmung 5.11 kann beim Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise bis auf Widerruf durch die Überwachungsbehörde verzichtet werden.

kontinuierliche Messungen von Emissionen

- 5.13. Die unter Nebenbestimmung 5.2a) genannte Massenkonzentration ist für die Quelle Q 80 qualitativ kontinuierlich zu ermitteln.
- 5.14. Für die kontinuierlichen Messungen sind geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen, die die Werte (Druck, Abgastemperatur und Abgasvolumenstrom) der nach der Ziffer 5.3.3.3 TA Luft zu überwachen den Größen kontinuierlich ermitteln, registrieren und nach Ziffer 5.3.3.5 TA Luft auswerten. Geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen sind diejenigen Einrichtungen, die im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt gegeben werden. Sollen andere als v. g. Mess- und Auswerteeinrichtungen eingesetzt werden, ist vor deren Einbau die Stellungnahme des Prüfinstituts gemäß Nr. 3.1 der Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 – Az.: IG I 2 - 45053/5; veröffentlicht im GMBI 2005 Nr. 38, S. 795, vom 24.06.2005), das die Eignungsprüfung durchgeführt hat, der Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 5.15. Der Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) zu erfolgen.
- 5.16. Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen hat eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle eine Bescheinigung auszustellen, die der Überwachungsbehörde spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen ist.
- 5.17. Bei Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt ist der Anzeigebereich so zu wählen, dass die Messsignale im Normalbetrieb im oberen Drittel des Anzeigebereiches liegen.
- 5.18. Ein Ausfall oder ein Defekt der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Überwachungsbehörde jeweils mit Angabe des Zeitraums sowie der Ursache des Ausfalls oder Defekts mitzuteilen und zu dokumentieren.
- 5.19. Der Ausfall oder Defekt ist durch ein optisches oder akustisches Signal an einer ständig besetzten Stelle (bsp. Messwarte) aufzuschalten.
- 5.20. Für Messeinrichtungen gelten die Anforderungen nach Nr. 2.2.2 der o. g. Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“. Die Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind zu speichern.
- 5.21. Die Auswerteeinrichtungen dürfen ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung und -datenerfassung genutzt werden. Im Übrigen hat die Registrierung, Klassierung und Datenausgabe entsprechend Anhang B und C der o. g. Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ zu erfolgen.

- 5.22. Die zur Auswertung nach Anhang B erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14181 (Ausgabe September 2004) zu ermitteln.
- 5.23. Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Kalibrierung und Funktionsprüfung ist nach der VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) durchzuführen.
- 5.24. Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.
- 5.25. Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.
- 5.26. Über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Überwachungsbehörde Berichte entsprechend der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) innerhalb von acht Wochen vorzulegen.
- 5.27. Die Mess- und Auswerteeinrichtungen sind entsprechend den Herstellervorgaben durch geschultes Fachpersonal zu prüfen, zu warten und zu bedienen. Die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind zu dokumentieren.
- 5.28. Nullpunkt und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall nach Nebenbestimmung 5.27 zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Nr. 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) durchzuführen und zu dokumentieren.

- 5.29. Die Dokumentationen bzw. die gespeicherten Daten nach Nebenbestimmungen 5.20, 5.27, 5.28 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.30. Die Abluftanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben durch eingewiesenes Personal zu prüfen und zu warten. Die Einweisung des Personals ist unter Angabe des unterwiesenen Personenkreises und des Schulungsumfangs zu dokumentieren.

Lärmschutz

- 5.31. Die Anlagenteile sind so aufzustellen und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden und immissionsseitig an den maßgeblichen Immissionsorten einwirken.
- 5.32. Die Anlagenteile sind gemäß DIN 45680 so aufzustellen und zu betreiben, dass keine tieffrequenten Geräusche emittiert werden und immissionsseitig an den maßgeblichen Immissionsorten einwirken.
- 5.33. Die Anlagenteile sind gegenüber Baukörpern sowie vom Erdreich mittels geeigneter Konstruktionen körperschallentkoppelt aufzustellen.
- 5.34. Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 29b i. V. m. 26, 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen festzustellen, ob die in Nebenbestimmung 5.14 meines Genehmigungsbescheides vom 22.01.2014 Az. 53.0054/13/3.7.1-16-Wu/Moj festgelegten Werte für die Geräusche eingehalten werden. Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich

und unmittelbar zu übersenden. Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschemissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

- 5.35. Der Messbericht muss der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924 / SMBl. NRW. 7130) entsprechen.

6. Hinweise

- 6.1 Werden auf Grund des Betriebs der Anlage erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber gemäß § 5 Abs.4 BImSchG nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.
- 6.2 Nach § 15 Abs.1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.3 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.5 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

- 6.6 Wie im Brandschutzkonzept abschließend beschrieben sollte im 1. Quartal 2017 ein Gesamtbrandschutzkonzept für den Betrieb vorgelegt werden.
- 6.7 Der Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme die Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

7 Antragsunterlagen

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Antrag und Einleitung
2.	Erläuterungen zum Antrag
3.	Standortbeschreibung, Karten und Pläne
4.	Angaben zu Kapazität, Betriebszeit, Mitarbeiter
5.	Einverständniserklärungen
6.	Anlagen und Betriebsbeschreibung
7.	Bauantrag
8.	Formulare 4-6
9.	Gewässerschutz
10.	Immissionsschutz
11.	Bodenschutz
12.	Arbeitsschutz
13.	Angaben zur UVP
14.	Unterschriften zur Erstellung der Antragsunterlagen

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 90 schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/ FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Winkler